

**Präambel**  
Der Markt Eggolsheim erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2016 nach §10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eggolsheim Wertstoffhof" in der Fassung vom 22.07.2016, bestehend aus dem Bebauungsplan der Begründung und seinen Anlagen, als Satzung.

**Rechtsgrundlagen:**  
-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)  
-Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1939)  
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S588) zuletzt geändert inhaltsübersicht und Art. 84 geändert (§3 G vom 24.07.2015, 296)

**A: Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)  
Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zugelassen.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)  
Maximal 3 Vollgeschosse zulässig  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III
  - Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) 0,80
  - Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) 2,40
  - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)  
Die Höhe der fertigen Erdschossfußbodenoberkante wird je Grundstück festgesetzt. Diese wird im Planfeld dargestellt.  
Abgrabungen und Auffüllungen sind mit nicht mehr als 1,0m ab natürlichem Gelände zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)  
Traufhöhe (als Höchstmaß) max. 10 m über OK FFB  
Die maßgebende Höhe OK Fertigfußboden ist in den Baugrundrücken genannt.  
Für den technischen Betrieb notwendige Anlagen und Bauteile sind hiervon ausgenommen, z.B. Schornsteine, Aufzüge u.a.  
Die Traufhöhe darf im Bereich der unter Punkt 5.1.5.1 dargestellten Schutzbereiche nur voll ausgenutzt werden, wenn die Festsetzungen unter Punkt 5.6.1 und 5.6.2 eingehalten werden.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Regeln des Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO bezüglich der Abstandsflächen einzuhalten. Die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden. Bei durchgehenden Baugrenzen müssen die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden.

- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche** mit 1,5m Gehweg
- Straße** mit besonderem Zweck (Zufahrt RÜB; Wassergebunden)
- Maßzahlen** 14,33
- Straßenbegrenzungslinie**
- Straßenbegleitgrün/Böschungen**
- Sichtdreiecke**  
Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.
- Bauverbotszone/Baubeschränkungszonen** gemessen vom Fahrbandrand  
Bauverbotszone: BAB A73 40 m; Kr FO 4 15 m  
Baubeschränkungszone: BAB A73 100 m; Kr FO 4 30 m  
Innerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FSzG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Stellplätze innerhalb der Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden. Bauten innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörden.
- Werbeanlagen**, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 SIVO wird verwiesen.
- Beleuchtungsanlagen** (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A73 nicht geblendet wird. Bei Parkplätzen sind entsprechende Blendschutzrichtungen vorzusehen, damit die Verkehrsteilnehmer auf der Bahnstraße und der BAB A73 nicht durch Scheinwerferlicht geblendet werden.
- Gegenüber dem Straßenbaustrahl** können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
- Oberflächen- und sonstige Abwässer** dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden. Die Entwässerungsanlagen der BAB A73 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Von der Maßnahme** dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A73 beeinträchtigen können.
- Die Grundstücke** sind gegenüber der BAB A73 ohne Tor- und Türöffnungen einzuzäunen.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit** des Verkehrs der Kr FO4 sind während der Erschließung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Kreisstraße ist während der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.
- Die Zufahrt zur Kreisstraße FO 04** darf nur über die dargestellte Erschließungsstraße Bahnhofsstraße erfolgen. Weitere direkte Zufahrten zur Kreisstraße FO 04 sind nicht zulässig.
- Die Entwässerungsanrichtungen** der Erschließungsstraße sind so herzustellen, dass weder Oberflächenwasser der Kreisstraße FO 04 zugeleitet, noch der Wasserabfluss der Kreisstraße sowie der angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden können.  
An den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße FO 04 dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- Müllstellplatz**  
hier sind die Müllgefäße zur Leerung bereitzustellen.

- Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Bestehende Hauptversorgungsleitungen**
  - Bestehende Gasleitung (4 m Schutzstreifen beiderseits)
  - Bestehende Glasfaserleitung (Kabelschutzhohlräume 2 m Schutzstreifen beiderseits)
  - Bestehende Wasserleitung
  - Bestehende Mischwasserkanal
  - Bestehende Stromtrasse oberirdisch (30 m Schutzstreifen beiderseits)
  - Bestehende Stromtrasse unterirdisch (2,5 m Schutzstreifen beiderseits)
  - Bestehender Trafostandort
- Neubau Hauptversorgungsleitungen (Trennsystem)**
- Neubau Regenwasserkanal**
- Ver- und Entsorgungsleitungen** werden in die öffentliche Verkehrsfläche gelegt. Entsprechende Nachweise und Genehmigungen sind im Vorfeld der öffentlichen Erschließung zu beantragen.  
Strom und Telefonleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichen Grund zu verlegen. Ein entsprechender Randstreifen von min. 0,3m ist hier vorzusehen. Die Baumschutzanweisungen sind zu beachten.
- Leitungsrecht**  
Schutzstreifen für vorhandene Leitungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baumschutzanweisungen sind zu beachten.
- Nicht zulässig** innerhalb der Schutzstreifen (Gas und Stromtrasse unterirdisch) sind die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauerparallelen über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen, die Einleitung aggressiver Abwässer und sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.  
Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind nur außerhalb der Schutzstreifen zulässig. Der Trassenverlauf ist sichtbar und begehbar zu halten.  
Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25m zwischen Ferngasleitung und Rotorastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Bauvorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich.  
Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen ist die Open Grid GmbH und das Bayerwerk in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch den Ort in der Öffentlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.
- Nachfolgende Auflagen** sind im 30 m Schutzstreifen der unter Punkt 5.1.5.1 genannten Leitung einzuhalten:
  - Bauten oder Anlagen** jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens 30 m beiderseits der Leitung (SIV) nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
  - Bei Planungen** für den Bau von Gebäuden, Wegen, Straßen, Entwässerungen und dgl. im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen.  
Die möglichen Bauhöhen sind in jedem Fall mit folgender Stelle abzustimmen:  
DB Energie GmbH  
Betriebsbereich Süd  
Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-S-S 3)  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg  
Wegen des parabolischen Verlaufs der Leiterselle ist die Angabe einer, für das gesamte Planungsgebiet einheitlichen, maximalen zulässigen Bauhöhe nicht möglich. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der zu den räumlichen und ausweichenden Leitersellen einzuhaltenen Sicherheitsabstände von eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen. Außerhalb des Schutzstreifens von 30 m beiderseits der Leitungssache bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Bauhöhe.

- Pflanzbot für Baum-/Strauchhecken**  
Im Bereich der dargestellten Baum-/Strauchhecke sind standortheimische Heckenröhrläucher (zwei- bis dreiflügelig) sowie vereinzelt Laubgehölze als Hochstamm zu pflanzen (siehe Artenliste in der Begründung) und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Einzelbaumimplantationen sind dabei nur in einem horizontalen Abstand von mind. 2,5 m zu vorhandenen unterirdischen Leitungen (gemessen von der Stammachse zur Außenhaut der Leitung) vorzusehen. Im Bereich des Schutzstreifens der DB Energie GmbH dürfen keine Laubgehölze Hochstamm gepflanzt werden.
- Öffentliche Grünflächen**  
Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu bepflanzen bzw. gärtnerisch zu gestalten, dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und, wo es dem Nutzungszweck vereinbar, extensiv zu pflegen (z.B. Versicherungsmulden). Bei Gehölzpflanzungen sind mind. 50% standortheimische Gehölze zu verwenden (siehe Artenliste in der Begründung).
- Artenschutzmaßnahmen**  
Die Baufeldberäumung und Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1. März und 30 September) zulässig.
- Minimierung der Versiegelung**  
Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belägen wie wassergebundenen Decken, Betonsickerpflaster, Natursteinpflaster und Betonpflaster mit Spilt und Rassenfugen herzustellen. Unterirdische Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser, sowie die Entnahme als Brauchwasser sind zulässig.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Denkmalpflege**  
In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-4-6232-0043: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitalter.  
Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.  
Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird hingewiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des DschG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.  
Festsetzungen für Einzelverfahren bei zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler:
  - Der Bauwerber hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DschG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Forchheim) einzuholen.
  - Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
  - Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
  - Der Bauwerber hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
  - Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
  - Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich in die Erlaubnis aufzunehmen, sie zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.
  - Ausnahmen (§ 31 BauGB)  
Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z.B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der in Teil B festgesetzten Maßnahmen oder individuell gestaltete Bauwerkwerke) bzw. explizit ökologisch sinnvolle Konzeptionen berücksichtigen können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen eingehalten werden.
  - Schallschutz  
Das Immissionsgutachten ist zu berücksichtigen.  
Es wird ein Emissionskontingent mit einer Schallpegelleistung von 57 dB(A) tags und Nachts mit 42 dB(A) für die Bauflächen festgesetzt. Dieses ist einzuhalten und vom Bauwerber nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen.  
Passive Lärmschutzmaßnahmen  
Die Anforderungen an die Außenbauteile nach DIN 4109 bzw. VDI 2719 sind einzuhalten. (siehe Lärmschutzgutachten Fa. Basic vom 02.10.2015 Seite 7). Die Forderungen der Arbeitsschichtrichtlinie sind einzuhalten und im Einzelfall vom Bauwerber nachzuweisen. Weitere passive Lärmschutzmaßnahmen sind durch eine entsprechende Raumordnung zu realisieren. Die verwendeten Eingangswerte für die Ausbreitungsrechnung können bei der Fa. Basic, Gundelsheim, abgefragt werden.



Ausgleichsflächen M 1:2.000

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Markt Eggolsheim hat in der Sitzung vom 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eggolsheim Wertstoffhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2016 hat in der Zeit vom 01.04.2016 bis 02.05.2016 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2016 hat in der Zeit vom 01.04.2016 bis 02.05.2016 stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2016 bis 11.07.2016 beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
  - Der Markt Eggolsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.07.2016 als Satzung beschlossen.
- Markt Eggolsheim, den \_\_\_\_/20\_\_\_\_  
(Gemeinde, Siegel)
- (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)
- G) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_/20\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Markt Eggolsheim, den \_\_\_\_/20\_\_\_\_  
(Gemeinde, Siegel)
- (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)

**B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungs festsetzungen**

- Dachform: Zulässig: Satteldach, Flachdach, Pultdach
- Dachneigung: 5° bis 35°
- Dacheindeckung: keine Vorschriften, jedoch keine helle, glänzende Eindeckung.
- Einfriedungen von Grundstücken sind bis zu einer Höhe von maximal 2,5m zulässig. Sie dürfen aber die Sichtbedingungen an den Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigen.
- Vor den Zufahrten ist ein Stauraum von mind. 9,0m Tiefe sicherzustellen. Er darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden.
- Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu erhalten.
- Geländeanpassung  
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Als neues natürliches Gelände wird das Straßeniveau festgesetzt. Aufschüttungen müssen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen.

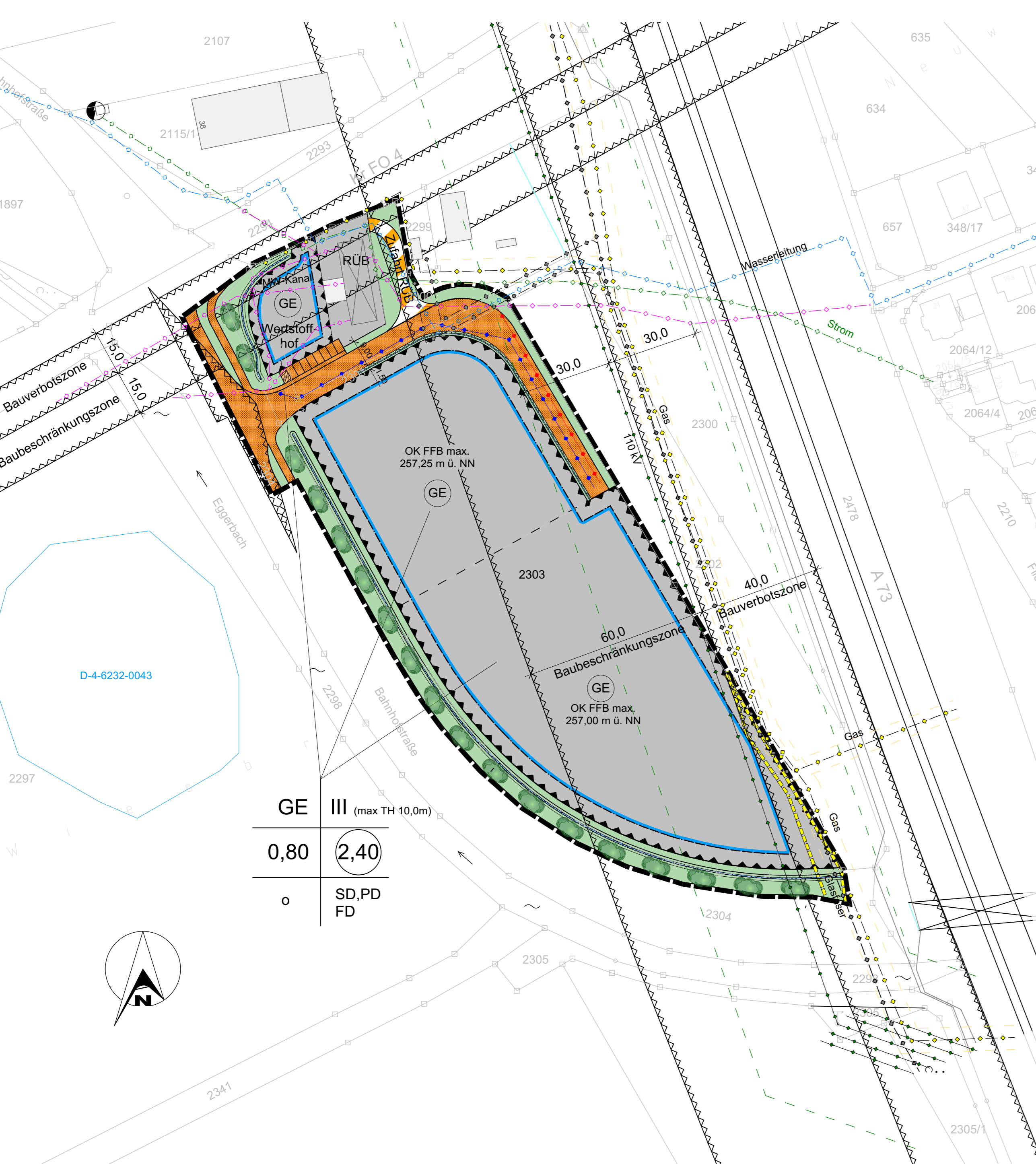
**C. Hinweise**

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- best. Flurstücksnummer
- best. Bebauung
- Rückstausicherung, Kellerentwässerung  
Die Kellergründungen sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern.
- Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Einsatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
- An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, die aktiv bewirtschaftet werden. Mit der Bewirtschaftung auftretenden Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auch während der Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen, muss gerechnet werden. Werden bei Baumaßnahmen best. Drainagen gefunden sind diese vor Umbindung und Stilllegung in Rücksprache mit dem Bewirtschaftern angrenzender Flächen umzuverlegen.
- Die Baufläche grenzt an die im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesene Vorrangfläche SDKS 25 an. Innerhalb dieser ist ein Abbau in Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei betrieblichen Tätigkeiten sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre zulässige Immissionswirkungen auf die umliegende Nachbarschaft nie gänzlich ausgeschlossen werden können.
- Restmüllentsorgung  
Die Müllgefäße sind an einer für 3-achsige Müllfahrzeuge durchgängig befahrbaren Straße bereitzustellen.
- Bei Bepflanzungen- und Eingrünungsmaßnahmen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.
- Auf die von der 110 kV-Leitung ausgehenden Feldimmissionen (elektrisches und magnetisches Feld) wird hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV vom 16. Dez. 1996).  
Darin sind Schutz- und Vorsorgemaßnahmen für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die dort genannten Vorsorgemaßnahmen werden jedoch im Bereich der 110 kV-Bahnstromleitung deutlich unterschritten.

Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräte zu rechnen (es obliegt den Anliegern für Schutzvorkehrungen zu sorgen), es wird empfohlen, die Leitung einschließlich des Schutzstreifens von einer Bebauung auszusparen.

PROJEKT	MARKT EGGOLSHEIM
DARSTELLUNG	Entwurf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eggolsheim Wertstoffhof"
ENTWURF	INGENIEURBÜRO SAUER+HARRER

Höchstader Str. 2a  
91330 Eggolsheim  
fon 09645 - 3598050  
fax 09645 - 3598059  
info@sauer-harrer.de



Ausgleichsflächen M 1:1.000